SPORTSCHÜTZENCLUB WIEN
www.s-c-w.net
Jenbachgasse 73, A-1130 Wien
Telefon/Handy: 0664 7365 9562

Bundesministerium für Inneres

Abteilung III/1 – Legistik
z.H. SC Dr. Mathias Vogl

Herrengasse 7

1010 Wien
Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

CC: begutachtunsverfahren@parlament.gv.at

GZ.: BMI-LR1305/0001-III/1/2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr SC Dr. Vogler

Der Sportschützenverein Wien (SCW) nimmt binnen offener Frist für ihre Mitglieder wie folgt Stellung:

§2 (2) Definition Problematik

Vorschlag:

(2) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentlichen Teile von Schusswaffen, sofern sie beim Schuss gasdruckbelastet sind - auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind -, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

Begründung:

Diese Klarstellung wäre wichtig, da sie eine eindeutige Zuordnung des Waffenbestandteils ermöglicht und den Spielraum für eine Fehlinterpretation minimiert. Der Verwaltungsaufwand der Behörde für solche Bestandteile würde hier auf ein notwendiges Minimum reduziert. Andernfalls ergäbe sich ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, welcher den ohnedies schwer erkennbaren Zweck dieser Bestimmung nicht rechtfertigt.

SPORTSCHÜTZENCLUB WIEN
www.s-c-w.net
Jenbachgasse 73, A-1130 Wien
Telefon/Handy: 0664 7365 9562

§11b.(2) Definition Problematik/Mitgliederanzahl

Vorschlag:

(2) Ein Schießsportverein im Sinne des Abs. 1 ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, der über mindestens 25 Mitglieder verfügt und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden ausgeschriebenen, oder internationalen ausgeschriebenen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet.

Begründung:

Die Vereinsstruktur in Österreich ist eine andere. Viele Schießsportvereine haben bei weitem keine 100 Mitglieder, leisten jedoch hervorragende Arbeit. Die Definition **„mindestens fünf Bundesländer übergreifenden“** kann sehr viel bedeuten. Um in diesen Zusammenhang Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es notwendig hier die Definition zu ergänzen. Abgesehen davon ist der damit geschaffene Vereinszwang sehr kritisch zu betrachten.

§11b (3) Übererfüllung

Vorschlag:

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, **wenn er mindestens sechsmal im Jahr** den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest **ein** Mal an solchen teilgenommen hat.

Begründung:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen das die Definition Sportschütze Einzug ins Waffenrecht hält. Jedoch für viele Hobbysportschützen ist es oft nicht möglich (Beruf, Familie, Verpflichtungen usw...) den Schießsport einmal im Monat auszuüben. Dieser ganzen Gruppe den Anspruch Sportschütze nicht zuzugestehen wäre eine erhebliche Verschärfung des Waffenrechts in Österreich und steht in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der EU Richtlinie 2017/853. Hier ist auf das Versprechen der Bundesregierung hinzuweisen dass es keinen weiteren Platinstatus (Übererfüllungen von EU-Richtlinien) in Österreich geben wird.

SPORTSCHÜTZENCLUB WIEN
www.s-c-w.net
Jenbachgasse 73, A-1130 Wien
Telefon/Handy: 0664 7365 9562

§ 17 Abs. 1 Z 2: Definition Problematik

Vorschlag:

Streichung des Wortlautes
2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;

Begründung:

Allein die Definition in § 17, Abs. 1, Z 2 „über das für die Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus usw...“ entspricht nicht mehr dem aktuelle Stand der Technik und birgt viel Potential für verschiedenste Interpretationen und somit eine große Problematik für die Rechtssicherheit. Immer mehr Erzeuger legen großen Wert drauf das ihre Waffen zur Reinigung, zum Kaliberwechsel oder zum Transport (z.B. Reisen zur Jagd oder Schießsportveranstaltung) werkzeuglos Zerlegt werden können.

Abgesehen davon wird der Grundgedanke der Z 2 in zeitgemäßer Form von Z 11 für halbautomatische Waffen übernommen.

§17 (1) Z 7 /8 : Wiederspruch der Definition in Z 7 und 8

Vorschlag :

Von halbautomatischen **Langwaffen** mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;

Begründung:
Halbautomatische Faustfeuerwaffen sind auch halbautomatische Schusswaffen diese Regelung würde bedeuten das auch halbautomatischen Faustfeuerwaffen unter Z 8 abzuhandeln sind.

SPORTSCHÜTZENCLUB WIEN
www.s-c-w.net
Jenbachgasse 73, A-1130 Wien
Telefon/Handy: 0664 7365 9562

§17 (1) Z9/10: Übererfüllung

Vorschlag:

Streichung von Z9 und Z10

Begründung: Erhebliche Steigerung des Verwaltungsaufwandes für die Behörde mit den dazugehörigen Kosten ohne einen zu Gewinn für die öffentliche Sicherheit sowie Rechtsunsicherheit für einige tausend Waffenbesitzer. Es gibt einige Kategorie C Waffen die solche Magazine verwenden. Wie würde mit diesen verfahren werden? Auch in der Kategorie A? Der Besitzer hat aber unter umständen keine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass. Die Umsetzung der EU-Richtlinien 2017/853 fordert das nicht (genau aus dieser Problematik heraus). Diese Vorgaben wurden mit §17 (1) Z7/8 erfüllt. Hier ist auf das Versprechen der Bundesregierung hinzuweisen das**s es** keinen weiteren Platinstatus (Übererfüllungen von EU-Richtlinien) in Österreich geben wird.

§ 17 Abs. 3a: Definition Problematik sowie Gleichstellung Problematik

Vorschlag:

(3b) Sportschützen sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes und des Überlassens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Schießsports mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Solche Vorrichtungen sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren.

Begründung:

Die Lärmbelästigung von Anrainern kann durch Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls deutlich reduziert werden. Der Hollywood Mythos das dadurch der Schuss nicht mehr zuhören ist, wurde bereits vor Gericht durch Gutachten oft wiederlegt. Eine Einschränkung des Besitzes von Schalldämpfern auf Inhaber von gültigen Jagdkarten ist in der EU-Richtlinie 2017/853 nicht vorgesehen. Hier ist auf das Versprechen der Bundesregierung hinzuweisen das keinen weiteren Platinstatus (Übererfüllungen von EU-Richtlinien) in Österreich geben wird. Hier würde es zu einer Ungleichbehandlung von Sportschützen kommen.

SPORTSCHÜTZENCLUB WIEN
www.s-c-w.net
Jenbachgasse 73, A-1130 Wien
Telefon/Handy: 0664 7365 9562

§ 23 (2) Fristen und Stückzahlbegrenzungen sind in der vorgesehenen Form nicht zu rechtfertigen und aus der EU-Richtlinie so nicht ableitbar.

Vorschlag:

Für Jäger und Mitgliedereines Sportschützenvereines die Fristen und die Stückzahlbegrenzung zu streichen, hilfsweise letztere zumindest auf je 20 zu erhöhen.

Begründung:

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass hinsichtlich Jäger und Sportschützen, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit sofort und nicht erst nach 5 Jahren eine größere Anzahl von Waffen der Kat B (A) benötigen, die vorgesehene zeitliche Beschränkung gelten soll. Auch die Höchstanzahl wäre hinsichtlich dieser Personen zu erweitern.

Sowohl für einen Jäger als auch für einen Sportschützen ist es regelmäßig erforderlich, eine größere Anzahl als die vorgesehene Höchstzahl zu besitzen. Dass durch die Innehabung einer diesbezüglich größeren Anzahl bei ohnehin angeordneter Personenüberprüfung und ordnungsgemäßer Verwahrung eine höhere Allgemeingefahr entstünde ist durch keinen konkreten Umstand belegt.

Mario Kneringer
Präsident